



GEMEINDE ROSSBACH
Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vom 06.12.2019 bzw. 21.10.2020. Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Flurnummer 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Flurnummer 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Flurnummer 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach

Die Gemeinde Roßbach hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Flurnummer 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Flurnummer 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Flurnummer 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach beantragt.

Die bisherige Erlaubnis der Gemeinde Roßbach für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach und von Mischwasser in die Kollbach endet im bisherigen Umfang am 31.12.2021.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 07.12.2020 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich **06.01.2021**) im Rathaus Roßbach, Münchsdorfer Straße 27, 94439 Roßbach, Zimmer 1.3 bzw. E.3, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Roßbach oder beim Landratsamt Rottal-Inn - Wasserrechtsbehörde - erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Gemeinde Roßbach abgerufen werden:

<http://www.gemeinde-rossbach.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Roßbach, den 03.12.2020



Ludwig Eder
Erster Bürgermeister



Angeheftet am 04.12.2020

Abgenommen am

94439 Roßbach
Münchsdorfer Straße 27
Telefon 08547 9618-0
Telefax 08547 9618-20
info@gemeinde-rossbach.de
www.gemeinde-rossbach.de